



0077/2016

12.9.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Bekämpfung von Hassreden und Extremismus im Internet

Ivan Jakovčić (ALDE), Paavo Väyrynen (ALDE), Patricija Šulin (PPE), Péter Niedermüller (S&D), Jozo Radoš (ALDE), Heinz K. Becker (PPE), Angel Dzhambazki (ECR), Iskra Mihaylova (ALDE), Anna Záborská (PPE), Miriam Dalli (S&D), Hannu Takkula (ALDE), Boris Zala (S&D), Nedzhmi Ali (ALDE), Brian Hayes (PPE), Agnieszka Kozłowska-Rajewicz (PPE), Filiz Hyusmenova (ALDE), Agustín Díaz de Mera García Consuegra (PPE), Zigmantas Balčytis (S&D)

Fristablauf: 12.12.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Bekämpfung von Hassreden und Extremismus im Internet¹

1. Das Internet kann von großem Nutzen bei der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung sein. Zwar ist das Internet sehr nützlich, allerdings kann es gleichzeitig auch als Plattform für gefährliche Zwecke eingesetzt werden.
2. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist eines der Grundrechte der Unionsbürger, und dem sollte Rechnung getragen werden.
3. Terroristen und Extremisten nutzen Scheinkonten für die Rekrutierung und für die Verbreitung ihrer Ideologie und Propaganda im Internet.
4. Im Internet anonym veröffentlichte diffamierende Kommentare und Hassreden verstoßen gegen die grundlegenden Menschenrechte.
5. Angesichts der Tatsache, dass der Extremismus in den sozialen Medien zunimmt und im Internet immer mehr verleumderische Kommentare veröffentlicht werden, beabsichtigen einige Mitgliedstaaten, besondere Gesetze zu Online-Inhalten zu verabschieden.
6. Die Kommission wird aufgefordert, den Mitgliedstaaten nahezu legen, einen einheitlichen Ansatz für diese Angelegenheit zu finden und umzusetzen und ein Gleichgewicht zwischen öffentlicher Sicherheit, dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Recht auf Privatsphäre bei gleichzeitiger Achtung der Grundrechte der Bürger herzustellen.
7. Die Kommission wird aufgefordert, Leitlinien für Anbieter von Internetdiensten, in denen sie aufgefordert werden, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung von Hassreden und Äußerungen zur Anstachelung zu Gewalt einzuschränken, sowie Leitlinien für die Verhinderung von rechtswidrigen Äußerungen umzusetzen.
8. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.